

# Amt der Wiener Landesregierung

MD-434-1 und 2/88

Wien, 22. März 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Studienförderungs-  
gesetz 1983 geändert wird;  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Beitrag	GESETZENTWURF
Z:	7 GE 88
Datum:	25. MRZ. 1988
Verteilt:	25.3.1988 Rosner

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

*J. Wauer*

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor





Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors  
Adresse 1082 Wien, Rathaus  
Telefonnummer 42 800-4229

MD-434-1 und 2/88

Wien, 22. März 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Studienförderungs-  
gesetz 1983 geändert wird;  
Stellungnahme

zu Zl. 68.159/2-17/88

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Auf das Schreiben vom 4. Februar 1988 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Mit großem Bedauern wird festgestellt, daß durch die gegenständliche Novelle die Studierenden an Konservatorien mit eigenem Organisationsstatut nicht in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen werden, obwohl vom Bund seinerzeit die Schaffung von eigenen Organisationsstatuten mit Studienplänen und deren Genehmigung als Voraussetzungen für die Aufnahme der Konservatorien in das Studienförderungsgesetz angeführt wurden. Im Hinblick darauf, daß die Statuten und Studienpläne nunmehr vorliegen und vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bereits genehmigt wurden, ist es unverständlich, daß die Einbeziehung der Studierenden an den genannten Konservatorien in das Studienförderungsgesetz unterblieben ist. Auch von Bundesseite wurde stets die Notwendigkeit anerkannt, die Rechtsstellung der Konservatorien

- 2 -

zu verbessern. Diese Verbesserung sollte durch die Regelung des Titels für die Absolventen sowie durch die Erstellung von Organisationsstatuten und - damit verbunden - die Ausdehnung des Studienförderungsgesetzes auf die an diesen Konservatorien Studierenden erfolgen.

Da die genehmigten Organisationsstatuten mit Studienplänen, die mit denen der Kunsthochschulen vergleichbar sind, vorliegen, wird dringend ersucht, anlässlich der vorliegenden Novelle zum Studienförderungsgesetz dem langjährigen Anliegen Rechnung zu tragen und das Studienförderungsgesetz auf die Studierenden der genannten Konservatorien auszudehnen. Es darf darauf hingewiesen werden, daß diese Vorgangsweise von der Bundesseite anlässlich verschiedener Besprechungen, insbesondere im Rahmen der am 28. Oktober 1986 im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport geführten Gespräche, akzeptiert wurde. Der Vollständigkeit halber sei auch der Beschluß der Landeskulturreferentenkonferenz vom 27. Mai 1987 erwähnt, worin der Erwartung Ausdruck verliehen wird, daß als nächster Schritt ehestmöglich eine Novellierung des Studienförderungsgesetzes zur Einbindung der Studierenden der Konservatorien erfolgt. Es ist kaum einsichtig, daß zwar verschiedene andere Anliegen, jedoch nicht der anerkannte Wunsch der genannten Konservatorien zum Anlaß der vorliegenden Novelle genommen werden.

Das Anliegen der Konservatorien mit eigenem Organisationsstatut erweist sich auch unter Bedachtnahme auf andere im § 1 Abs. 1 lit. d des Studienförderungsgesetzes angeführten Ausbildungseinrichtungen, die bereits seit langem im Genuß der Studienförderung stehen, die den Konservatorien verweigert wird, als gerechtfertigt, da die Konservatorien eine Ausbildung bis zur höchsten künstlerischen Reife gewährleisten. Es soll in diesem Zusammenhang auch nicht unerwähnt bleiben, daß auf Grund von bundesrechtlichen Regelungen sowohl an den Konservatorien als auch an den Kunsthochschulen Lehrgänge zur Erlangung von staatlichen Lehrbefähigungen

- 3 -

vollkommen identisch geführt werden. Während Studierende der auf den Kunsthochschulen geführten Lehrgänge in den Genuß der Studienförderung kommen, ist dies bei den Studierenden der gleichartigen Lehrgänge an den Konservatorien nicht der Fall. Dies stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung dar.

Aus den dargelegten Gründen gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung, neuerlich und nachdrücklich zu ersuchen, die Anspruchsberechtigung nach dem Studienförderungsgesetz ehestmöglich auf die Studierenden an Konservatorien mit eigenem Organisationsstatut auszudehnen.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 11 Abs. 3:

Der Entwurf sieht vor, daß für den Nachweis des günstigen Studienerfolges im 2. Semester und in den folgenden Semestern Abs. 2 lit. b bis d sinngemäß auf Akademien für Sozialarbeit und Akademien für Sozialarbeit für Berufstätige Anwendung findet. Demzufolge wäre nach dem 4. Semester die Vorlage von Zeugnissen über mindestens 20 Wochenstunden aus Pflichtgegenständen erforderlich. Da im Praxissemester aber keine Prüfungszeugnisse erworben werden, müßten in diesem Studienjahr die geforderten 20 Wochenstunden in einem Semester belegt werden. Um die geforderte Vorlage von Prüfungszeugnissen über zehn Wochenstunden je Semester zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, den letzten Satz des § 11 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

"Anstelle der schulpraktischen Übungen ist das Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters vorzulegen, wobei die erfolgreiche Absolvierung des Langzeitpraktikums der Vorlage von Prüfungszeugnissen über zehn Wochenstunden gleichzuhalten ist."

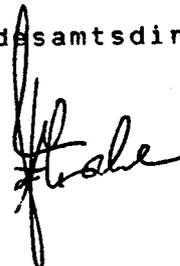
Zu § 28 Abs. 6:

An den im § 1 Abs. 1 lit. c bis e genannten Anstalten - darunter fallen auch die Akademien für Sozialarbeit - wäre die Vergabe von Leistungsstipendien in der Höhe von mindestens 10.000 S nicht zweckmäßig. Einerseits lassen sich nämlich entsprechende wissenschaftliche bzw. kostenintensive persönliche Leistungen schwer definieren, andererseits erscheint die Förderung mehrerer besonderer Leistungen (z.B. Projekte, besondere Diplomarbeiten, Initiative für Sonderlehrveranstaltung etc.) wünschenswert. Mit der Untergrenze von 5.000 S für Leistungsstipendien könnten im allgemeinen etwa vier bis fünf Leistungsstipendien vergeben werden. Im Hinblick darauf, daß es auch möglich wäre, höhere Einzelstipendien zu vergeben, würden die Leiter der Anstalten auch nicht in ihren Entscheidungsmöglichkeiten eingeengt werden. Für vergleichbare Anstalten wäre unbedingt eine einheitliche Regelung anzustreben. Aus den dargelegten Gründen wird ange-regt, den zweiten Satz des § 28 Abs. 6 wie folgt zu formu-lieren:

"Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr grundsätz-lich 10.000 S - an den im § 1 Abs. 1 lit. c bis e genannten Anstalten 5.000 S - nicht unterschreiten und an allen An-stalten 20.000 S nicht überschreiten."

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor